

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt No. 20 der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 19. Mai 1886.

Nachtrag

zu dem Statute der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft vom 21. Mai 1836, sowie den Ergänzungsakten vom 28. Februar 1851 und 7. Januar 1863.

Früherer	Wortlaut.	Jetziger
<p>1. § 38 des Gesellschafts-Statuts vom 21. Mai 1836. Keine Person ist als Direktor wählbar, wenn sie nicht wenigstens 50 Aktien der Gesellschaft hält u.</p>		<p>2. Der Besitz von Aktien oder Prioritäten der Gesellschaft soll fernerhin keine nothwendige Bedingung für die Qualifikation als Mitglied der Lokal-Verwaltung in den Kolonien und Besitzungen des Vereinigten Königreichs oder in einem fremden Lande sein.</p>
<p>8. Zusatz der Ergänzungs-Akte vom 7. Januar 1863. Eine General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft soll an einem solchen Orte in Liverpool zusammenberufen werden, wie es die zeitigen Direktoren bestimmen werden und zwischen 11 Uhr Vormittags und 3 Uhr Nachmittags des 26. Februar 1863, und am 16. Februar eines jeden folgenden Jahres oder innerhalb der nächsten 10 Tage und zu solcher Zeit, wie dieselbe gesetzmäßig berufen wird auf Grund der in der Original-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, und soll eine jede im Monat Februar eines jeden Jahres derartig abgehaltene Versammlung „Jährliche General-Versammlung“ genannt werden und eine jede andere derartig berufene Versammlung „Spezielle Generalversammlung“ heißen.</p>		<p>Es soll als Regel, Vorschrift und Bestimmung der Gesellschaft gelten, daß die „Jährliche General-Versammlung“ zu solcher Zeit und an solchem Ort in Liverpool, wie die jedesmaligen Direktoren es für gut befinden, zu irgend einer Zeit vor dem 30. Juni 1880 und in jedem ferneren Jahre vor dem 30. Juni jeden Jahres, die außerordentlichen General-Versammlungen aber zu solchen Zeitpunkten berufen werden sollen, wie dies in dem Gründungsstatut vereinbart und ausgesprochen ist.</p>
<p>§ 60, des Gesellschafts-Statuts vom 21. Mai 1836. Die Direktoren werden hierdurch ermächtigt, alle Fonds und Vermögensobjekte, welche sich gegenwärtig in den Händen ihrer Bankiers befinden (ausgenommen solche Nummern, welche sie für laufende Zahlungen und Ausgaben in deren Händen zu belassen zweckmäßig erachten), auf den Namen der Kuratoren der Gesellschaft oder eines von drei derselben, in Werthpapieren des Parlaments, oder Fonds von Großbritannien, oder in Anweisungen der Bank von England, oder in Wechseln der Marine oder des Schatzkanzleramts, oder indischen Papieren, oder in Realsicherheiten, oder in Pachtgrundstücken in Großbritannien oder Irland, oder in dem Ankauf von Renten auf ein oder mehrere Leben, oder, und zwar falls sich eine Majorität von wenigstens der jedesmaligen 11 Direktoren dafür ausspricht, in Schuldverschreibungen der Gemeinde von Liverpool, oder der Verwalter der Docks von Liverpool, oder in Aktien von Bankgesellschaften, oder in Hypotheken oder Sicherheiten</p>		<p>Die Direktoren werden hierdurch ermächtigt, alle Fonds und Vermögensobjekte, welche sich gegenwärtig in den Händen ihrer Bankiers befinden (ausgenommen solche Summen, welche sie für laufende Zahlungen und Ausgaben in deren Händen zu belassen zweckmäßig erachten) auf den Namen der Kuratoren der Gesellschaft oder eines von drei derselben in Werthpapieren des Parlaments, oder Fonds von Großbritannien, oder in Anweisungen der Bank von England, oder in Wechseln der Marine oder des Schatzkanzleramts, oder indischen Papieren, oder in Realsicherheiten, oder in Pachtgrundstücken in Großbritannien oder Irland, oder in dem Ankauf von Renten auf ein oder mehrere Leben, oder, und zwar falls sich eine Majorität von wenigstens der jedesmaligen 11 Direktoren dafür ausspricht, in Schuldverschreibungen der Gemeinde von Liverpool, oder der Verwalter der Docks von Liverpool, oder in Aktien von Bankgesellschaften, oder in Hypotheken oder Sicherheiten</p>

der Liverpool und Manchester Eisenbahn oder der Grand-Junction Eisenbahn-Gesellschaft oder der London und Birmingham Eisenbahn oder irgend einer anderen Eisenbahn-Gesellschaft, die bereits gebildet und durch Parlamentsakte oder Konzessionsurkunde ins Leben gerufen ist und eine angemessene Einnahme zur Zeit erzielt, oder in Sicherheiten auf Docks, Kanälen, Eisenbahnen, Flußschiffereien, Wasserwerken, Chaussees, Brücken, Gemeinde- oder Grafschaftshebungen, oder in beliebigen anderen Sicherheiten, die nicht bloß persönliche Deckung bieten,

der Liverpool und Manchester Eisenbahn oder der Grand-Junction Eisenbahn-Gesellschaft oder der London und Birmingham Eisenbahn oder irgend einer anderen Eisenbahn-Gesellschaft, die bereits gebildet und durch Parlamentsakte oder Konzessionsurkunde ins Leben gerufen ist und eine angemessene Einnahme zur Zeit erzielt, oder in Sicherheiten auf Docks, Kanälen, Eisenbahnen, Flußschiffereien Wasserwerken, Chaussees, Brücken, Gemeinde- oder Grafschaftshebungen, oder in beliebigen anderen Sicherheiten, die nicht bloß persönliche Deckung bieten, oder in Sicherheiten und Anlagen in den britischen Kolonien und Besitzungen, oder fremden Ländern von ähnlicher und entsprechender Art und Weise, wie die oben beschriebene, anzulegen; die Direktoren sollen auch befugt sein, je nachdem sie es für angemessen erachten, Anlagen der vorstehenden Art abzuändern und in einer der oben erwähnten Sicherheiten anderweitig unterzubringen, ebenso dieselben zu verkaufen und zu Gelde zu machen und das dafür erzielte und an die Bankiers gezahlte Geld in einer der oben angegebenen Art und Weise anzulegen, wie auch die Kuratoren hierdurch ersucht werden, die auf ihren Namen belegten Fonds und Vermögenstheile der Gesellschaft in einer von den Direktoren jeweilig anzuordnenden Weise unterzubringen.

Einnahme

anzulegen; die Direktoren sollen auch befugt sein, je nachdem sie es für angemessen erachten, Anlagen der vorstehenden Art abzuändern und in einer der oben erwähnten Sicherheiten anderweitig unterzubringen, ebenso dieselben zu verkaufen und zu Gelde zu machen und das dafür erzielte und an die Bankiers gezahlte Geld in einer der oben angegebenen Art und Weise anzulegen, wie auch die Kuratoren hierdurch ersucht werden, die auf ihren Namen belegten Fonds und Vermögenstheile der Gesellschaft in einer von den Direktoren jeweilig anzuordnenden Weise unterzubringen.

9. Abschnitt der Ergänzungsakte vom 28. Februar 1851.

Die in Folge der empfangenen Vollmacht durch das Lokal-Kollegium zu besorgende Unterbringung eines Kapitals muß in Uebereinstimmung mit denjenigen Instruktionen geschehen, welche das Direktorats-Kollegium der Gesellschaft von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Art und Natur der zu gebenden Sicherheit erlassen hat und dürfen Kapitalien überhaupt nur gegen die im § 60 der Statuten vorgeschriebenen Sicherheiten fortgegeben werden.

Wenn in einer Britischen Kolonie oder in einem fremden Lande Kapitalien untergebracht oder aufgenommen werden, so geschieht dies im Namen von drei Bevollmächtigten, welche in einer solchen Kolonie ansässig oder Staatsbürger des fremden Landes sind, wo eben die Kapitalien untergebracht werden sollen. Erwähnte Bevollmächtigte müssen durch einen Beschluß des Kollegiums der Direktoren anerkannt und dies in den Akten über ihre Verhandlungen gehörig angemerkt sein.

Eine jede Lokalverwaltung soll von Zeit zu Zeit (mit Genehmigung der Direktoren der Gesellschaft, welche in dem Protokoll zu vermerken ist) befugt sein, eine oder mehrere Personen, die nicht nothwendig in der Grafschaft, Distrikt, Stadt, Ort oder Platz, für welche die Lokalverwaltung bestellt ist, wohnhaft zu sein brauchen, zu erwählen und zu bestellen, daß auf den Namen von einer dieser 3 Personen jede Anlage, nach Maßgabe des 60. Abschnitts des Gesellschaftsstatuts vom 21. Mai 1836, durch die Lokalverwaltung bewirkt werden darf, in Gemäßheit der diesen, wie oben erwähnt, erteilten Befugniß und nach Maßgabe der Instruktionen bezüglich der Art und Weise der Anlagen, wie solche von Zeit zu Zeit von den Direktoren werden erlassen werden.

Die in dem vorstehenden Nachtrage zusammengestellten, in den General-Versammlungen vom 21. September/8. Oktober 1872, 29. April/16. Mai 1879 und 21. Mai/12. Juni 1884 beschlossenen, bezw. bestätigten Aenderungen des Statuts der „Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft“ vom 21. Mai 1836, sowie der Ergänzungsakte vom 28. Februar 1851 und

7. Januar 1863 wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 19. September 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch erteilt.

Berlin, den 26. März 1886.

(L. S.)

Der Minister des Innern.